

Waffenrecht

- **Waffenaufbewahrung**
- **Führen von Waffen**
- **Nachzieltechnik**

Aufbewahrung 1: Bestandsschutz

- Bei Aufrechterhaltung der bis zum **06.07.2017** erfolgten Nutzung

Behältnis **VDMA A**: Langwaffen

Behältnis **VDMA B**: Kurzwaffen

Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss: Munition

- Waffen und Munition sind getrennt aufzubewahren
- Bestandsschutz nur für den Nutzer und nur für die am 06.07.2017 genutzten Behältnisse
- Kein Bestandsschutz bei Erbschaft oder bei Überlassen eines kompletten Waffenbestandes

Aufbewahrung 2: aktuelle Vorschriften

- DIN/EN 1143-1 **Widerstandsgrad 0:**
Langwaffen, Kurzwaffen, Munition (ungetrennte Aufbewahrung)
- DIN/EN 1143-1 **Widerstandsgrad 1:**
Bis zu 3 Langwaffen in nicht ständig bewohnten Gebäuden
- **Stahlblechbehältnis** mit Schwenkriegelschloss: Munition

Aufbewahrung 3: Der Schlüssel!

- Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster, Az.: 20 A 2384/20:

„ (...) Vielmehr müssen die Schlüssel zu derartigen Behältnissen ebenfalls gesichert aufbewahrt werden und eine solche Sicherung - sei es durch Mitsichführen, Verschluss oder andere Maßnahmen - muss hinreichend verlässlich sein, um den Zugriff Dritter möglichst auszuschließen. (...)“

„Daraus ergibt sich indes zugleich, dass es auch für einen Schlüssel zum Waffen- oder Munitionsbehältnis **entsprechender Sicherungsmaßnahmen** bedarf, wenn und solange der Waffen- oder Munitionsbesitzer die tatsächliche Gewalt über diesen Schlüssel nicht ausübt, sondern diesen anderweitig verwahrt. Anderes liefe dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen zu den Anforderungen an die Behältnisse, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden, zuwider.“

Gesetzeskonforme Möglichkeiten

- Waffenschrank mit Zahlenschlössern (kein Schlüssel), ggf. Nachrüstung
- Aufbewahrung der Schlüssel in mindestens gleichwertigem Behältnis mit Zahlenschloss (z.B. Möbeltresor Widerstandsgrad 0 oder 1)
- Ständiges Mitsichführen der Schlüssel

Führen von Schusswaffen

§ 2 WaffG

(1) (...)

(2) **Der Umgang mit Waffen** oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zu diesem Gesetz genannt sind, **bedarf der Erlaubnis.**

(3) (...)

§ 1 Abs. 3 WaffG

(3) Umgang mit einer Waffe oder Munition **hat, wer diese** erwirbt, besitzt, überlässt, **führt**, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.

§ 52 Abs. 3 WaffG

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. (...)

2. **ohne Erlaubnis** nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1

a) **eine Schusswaffe** erwirbt, besitzt, **führt** oder

b) (...)

wenn die Tat nicht in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a oder b mit Strafe bedroht ist,

§ 52 Abs. 4 WaffG

(4) **Handelt der Täter** in den Fällen des (...) Absatzes 3 **fahrlässig, so ist die Strafe** (...) bei Taten nach Absatz 3 **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.**

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen einer vorsätzlichen Straftat,

b) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,

c) (...)

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

Anlage 1, Abschnitt 2 zum WaffG

Im Sinne dieses Gesetzes

(...)

4. führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt.

§ 10 WaffG

(...)

(4) Die Erlaubnis zum Führen einer Waffe wird durch einen Waffenschein erteilt. (...)

§ 12 WaffG

(3) Einer **Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht**, wer

1. (...)

2. diese **nicht schussbereit** und **nicht zugriffsbereit** von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem **Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang** damit erfolgt;

Anlage 1 Abschnitt 2 WaffG

Im Sinne dieses Gesetzes

(...)

13. ist eine Schusswaffe **zugriffsbereit**, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.

Anlage 1 Abschnitt 2 WaffG

Im Sinne dieses Gesetzes
(...)

12. ist eine Waffe **schussbereit**, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist;

§ 13 Abs. 6 WaffG

(6) Ein Jäger darf Jagdwaffen **zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis führen** und mit ihnen schießen; **er darf auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen.** Der befugten Jagdausübung gleichgestellt ist der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht.

Nachtzieltechnik

Anwendung erlaubt, wenn

1. nach Waffengesetz nicht verboten

und

2. nach jagdrechtlichen Vorschriften nicht verboten

Gegenstand	WaffG	BJagdG Bbg: alles Wild außer Schwarzwild	§ 3 BbgJagdDV hinsichtlich Schwarzwild
Taschenlampe, Scheinwerfer	erlaubt	verboten	erlaubt
Zielscheinwerfer (auch Infrarotaufheller an Nachtsichtgerät)	verboten	verboten	erlaubt
Nachtsichtgerät	verboten	verboten	erlaubt
dual-use-Gerät, als Aufsatz-/ Vorsatzgerät geeignet	Erlaubt, Verbindung mit Waffe/ZF nur Jagdscheininhabern erlaubt	verboten	erlaubt
Aufsatz-/Vorsatz- gerät, single-use	Verboten, nur Jagdscheininhabern erlaubt	verboten	erlaubt

Aufbewahrung:

- Dual-use-Gerät: keine Vorschriften
- Dual-use-Gerät, mit ZF verbunden: wie Langwaffe!
- Aufsatz-/Vorsatzgerät, single-use: wie Langwaffe!

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**